

April 2018

**Informationen für Teilnehmer an den Maßnahmen der Zweitqualifizierung
zur Lehrerversorgung der Grund- und Mittelschulen in Bayern**

Die Teilnehmer an den Maßnahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 22 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen interessiert vor allem die Frage, in welchem Regierungsbezirk sie nach der erfolgreichen Bewährung eingestellt werden. Trotz des ständigen Bemühens, die Gründe dafür transparent zu machen, besteht häufig Unklarheit bei den Betroffenen darüber, warum nicht jede Lehrkraft im gewünschten Regierungsbezirk angestellt werden kann.

Nachfolgend werden daher die Notwendigkeiten einer bedarfsgerechten Einstellung und die Kriterien der Personalverteilung dargestellt.

1. Grundsätze der Personalzuweisung

Lehrkräftebestand und Lehrkräftebedarf decken sich nicht in jedem Regierungsbezirk und für jedes Schuljahr, sondern unterliegen Schwankungen. Dies ist nicht verwunderlich. Im Gegenteil - es wäre bei der Größe des Personalkörpers (mehr als 43.000 Lehrkräfte) im Grund- und Mittelschulbereich kaum vorstellbar, dass die Einsatzwünsche der Lehrkräfte und die Bedarfe der Schulen bayernweit deckungsgleich wären. Dies ist im Übrigen auch innerhalb der meisten Regierungsbezirke nicht der Fall. Wenn aber in einem Regierungsbezirk die Zahl der vorhandenen Lehrkräfte und die Einsatzwünsche der neuen Lehramtsbewerber den Lehrkräftebedarf auch unter Berücksichtigung eines Toleranzbereichs übersteigen oder darunter liegen, muss ein Ausgleich mit anderen Bezirken vorgenommen werden.

Es ist ein Gebot der Verfassung und eine wesentliche Aufgabe der Schulverwaltung, für eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Lehrkräfte zu sorgen und im gesamten Staatsgebiet ein möglichst gleiches Bildungsangebot bereitzustellen.

len. Dabei ist es wichtig, dass Bewerber, die aus der Zweitqualifizierung kommen, ihren Einsatzort nach den gleichen Kriterien erhalten wie Bewerber, die das Lehramt an Grundschulen bzw. an Mittelschulen grundständig erworben haben. Als objektive Größe für die Unterrichtsversorgung können hier nur die Schülerzahlen im jeweiligen Regierungsbezirk herangezogen werden. Die Klassenbildungsrichtlinien, die für ganz Bayern jedes Jahr neu erlassen werden und vergleichbare Schulverhältnisse zum Ziel haben, verlangen in der Konsequenz auch eine entsprechend gleichmäßige Verteilung des Lehrpersonals.

Das entscheidende Kriterium für die Personalverteilung ist daher der Bedarf. Der Bedarf hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die sich jährlich ändern und daher stets neu erhoben werden müssen.

2. Die Ermittlung des Lehrkräftebedarfs

Die Regierungen melden jährlich im Juni dem Staatsministerium das im kommenden Schuljahr vorhandene (aktive) Lehrpersonal und die Zahl der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler. Das Staatsministerium errechnet auf dieser Grundlage für jeden der sieben Regierungsbezirke den jeweiligen Lehrkräftebedarf. Aus dem Vergleich von Soll und Haben, also der für die Versorgung der Klassen notwendigen Zahl an Lehrkräften und dem im Regierungsbezirk bereits vorhandenen Personal, ergibt sich entweder eine ausreichende Versorgung, ein Personalüberhang oder ein Bedarf an zusätzlichen Lehrkräften. Die neu einzustellenden Lehrkräfte werden dabei noch nicht einbezogen.

Der in den Regierungsbezirken jährlich schwankende Lehrkräftebedarf ist im Wesentlichen auf drei Faktoren zurückzuführen.

2.1 Ersatzbedarf

Die Zahl der in einem Regierungsbezirk im Rahmen der Anstellung neu benötigten Lehrkräfte wird zunächst vom Personalverlust bestimmt, also davon, wie viele Lehrerstunden in der Summe durch Ruhestand, Beurlaubung, Kündigung, Elternzeit, Altersteilzeit, Teilzeit u.a. verloren gehen.

Ursache für diesen unterschiedlich hohen Ersatzbedarf sind die nicht völlig gleiche Altersstruktur und der unterschiedlich hohe Anteil von Frauen am Lehrpersonal. Dieser lag z.B. im Schuljahr 2016/17 an den Grund- und Mittelschu-

len in Bayern insgesamt bei ca. 81%, in Oberbayern bei ca. 84%, in Niederbayern bei ca. 80% und in Oberfranken bei ca. 78%. Ein hoher Frauenanteil führt in der Regel zu mehr Beurlaubungen, Elternzeiten, Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen. Diese Stundenverluste müssen den Regierungen im Rahmen der Neueinstellung ersetzt werden. Der Regierungsbezirk Oberbayern ist durch diese zu ersetzenden Stundenverluste in erheblichem Umfang betroffen.

2.2 Entwicklung der Schülerzahlen

Der Lehrkräftebedarf eines Regierungsbezirks hängt neben Änderungen im Personalstand von den dort zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern ab. In Bayern verteilen sich die absoluten Schülerzahlen an staatlichen Grund- und Mittelschulen auf die Regierungsbezirke wie folgt:

Stand 01.10.2017 (vorläufige Amtliche Schuldaten):

Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
35,8 %	9,7 %	8,4 %	7,7 %	13,7 %	9,7 %	15,0 %

Zum Vergleich: 01.10.2016:

Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
35,7 %	9,8 %	8,5 %	7,7 %	13,6 %	9,6 %	15,0 %

Zum Vergleich: 01.10.1991:

Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
29,0%	10,9 %	9,7 %	9,6 %	13,5 %	11,9 %	15,4 %

Diese Tabellen zeigen deutlich, dass sich der prozentuale Schüleranteil in Oberbayern in den letzten rund 25 Jahren erheblich erhöht hat, dass er in Schwaben relativ konstant ist, dass aber in den übrigen Regierungsbezirken der Anteil der Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Grund- und Mittelschüler in Bayern zurückgegangen ist oder erst in den letzten Jahren wieder ansteigt wie in Mittelfranken.

Die aktuelle regionalisierte Schülerprognose zeigt, dass bayernweit die Schülerzahlen insbesondere bedingt durch die Situation der Schülerinnen und

Schüler mit Fluchthintergrund wieder zunehmen, jedoch mit regional unterschiedlicher Ausprägung.

3. Bedarfsgerechte Versorgung

Das Staatsministerium muss jedem Regierungsbezirk die für die Klassenbildung benötigten Lehrkräfte zuweisen. Wenn in einzelnen Regierungsbezirken wie Oberbayern die Zahl der „eigenen“ Einstellungsbewerber nicht ausreicht, um den Fehlbedarf zu decken und in anderen, wie z.B. Oberfranken, nicht alle Einstellungsbewerber benötigt werden, muss auch das Einstellungsangebot dem Bedarf folgen. Dieses Verfahren wird in der ganzen Staatsverwaltung praktiziert, weil letztlich der Bedarf das maßgebliche Kriterium für die Versorgung der Behörden darstellt.

4. Zum Vollzug der bedarfsgerechten Einstellung

Das Staatsministerium teilt den Regierungen im Juli eines jeden Jahres mit, ob und ggf. wie viele Lehramtsbewerberinnen und -bewerber ein Einstellungsangebot mit Verwendung in einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk erhalten. Das Staatsministerium nennt den Regierungen dabei lediglich die Gesamtzahl der im Rahmen der Einstellung neu zu verteilenden Lehrkräfte, die Entscheidung, welche Lehrkräfte hier betroffen sind, trifft allein die Regierung.

Wünsche und Beschwerden von Zweitqualifikanten an das Staatsministerium können daher dort nicht bearbeitet werden. In allen Regierungsbezirken haben die Zweitqualifikanten die Möglichkeit, ihre persönliche Situation frühzeitig darzulegen und Einsatzwünsche vorzutragen.

Zum Verfahren bestehen derzeit folgende Vorgaben (Zitat aus einem entsprechenden Schreiben des Kultusministeriums vom Juli 2017):

„Die Auswahl der in einem anderen als dem bisherigen oder gewünschten Regierungsbezirk einzustellenden Lehrkräfte hat grundsätzlich nach den sozialen und familiären Verhältnissen zu erfolgen. (...) Schwerbehinderte oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Lehrkräfte, schwangere Lehrerinnen (nur bei Nachweis der bestehenden Schwangerschaft durch eine ärztliche Bescheinigung) und in Elternzeit befindliche Lehrkräfte sind ebenfalls

nicht in die Auswahl einzubeziehen, es sei denn, sie beantragen es ausdrücklich.“

Darüber hinaus spielen die oben genannten dienstlichen Notwendigkeiten zur Sicherstellung des Unterrichts eine wesentliche Rolle.

Zur Interpretation sozialer Kriterien ist festzuhalten, dass sowohl das Grundgesetz als auch die Bayerische Verfassung und das Bayerische Beamtengesetz die Verwaltung zum besonderen Schutz von Ehe und Familie verpflichten. Demzufolge stehen bei der Festlegung des neu zu verteilenden Personenkreises die nicht verheirateten Bewerber im Vordergrund.

Innerhalb sozial vergleichbarer Gruppen spielt die sogenannte Vergleichsbewertung der Bewerber eine wichtige Rolle. Während hier bei den grundständigen Bewerbern die Gesamtprüfungsnote herangezogen wird, erfolgt bei den Zweitqualifikanten eine Vergleichsbewertung, um zunächst eine Vergleichbarkeit der beiden Gruppen von Einstellungsbewerbern herzustellen.

Die Berechnung der Vergleichsbewertung erfolgt bei den Zweitqualifikanten nach den Maßgaben der Vergleichsnotenberechnung für außerbayerische Bewerber (sogenanntes „4-Töpfe-Modell“). Berechnungsgrundlage sind die vorliegenden Gesamtprüfungsnoten der Ersten Lehramtsprüfung sowie des Zweiten Staatsexamens aller Bewerber aus deren ursprünglichem Lehramt. Daraus werden lehramtsspezifische Durchschnittswerte ermittelt, die dann an die durchschnittlichen Werte aller Prüfungsteilnehmer aus der grundständig erworbenen Lehramtsbefähigung angepasst werden.

Diese Vergleichsbewertung dient ausschließlich der auf die Ortswünsche bezogenen Reihung in der jeweiligen Vergleichsgruppe. Sie wird nicht für andere Verfahren, beispielsweise Funktionsstellenbesetzungen, herangezogen.

Selbstverständlich prüfen die Regierungen auch alle Anträge von Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern, die eine große persönliche Härtesituation geltend machen. Es ist nach aller Erfahrung jedoch nur in wenigen Fällen möglich, derartigen Anträgen auf Verbleib im Heimatregierungsbezirk zu entsprechen. Das Staatsministerium weist darauf hin, dass eine Eheschließung nicht zwangsläufig zu einem Verbleib im Regierungsbezirk führt, sondern nur Einfluss auf die Reihung innerhalb der neu anzustellenden Lehrkräfte hat und die Chancen auf Verbleib im Regierungsbezirk erhöht.

Es gibt viele Einstellungsbewerber, die im Bereich von Ehrenämtern besonders engagiert sind und soziale Aufgaben in ihren jeweiligen Wirkungskreisen übernehmen. Ein Einbezug dieses Engagements in das Auswahlverfahren für die Versetzungen wird im Einzelfall geprüft. Es ist aber kaum so objektivierbar, dass die Entscheidungen transparent bleiben und diese tragfähig begründen können. Die Kriterien sozialer Status, Leistung und Dienstjahre sind dagegen objektiv erfassbar und für alle Beteiligten nachvollziehbar. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass das ehrenamtliche Engagement zeitlich befristet ist. Jeder Lehrkraft steht es darüber hinaus offen, auch am neuen Dienstort ihre besondere Befähigung ehrenamtlich in die Gesellschaft einzubringen. Die aufnehmenden Regierungsbezirke bemühen sich sehr, die Einsatzwünsche der neu zugewiesenen Zweitqualifikanten wie auch der weiteren Bewerber zu erfüllen. Allerdings muss auf zwei Aspekte hingewiesen werden:

- die grenznah gelegenen Schulamtsbezirke in Oberbayern (Eichstätt, Neuburg a.d. Donau, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Freising, Erding) sind aufgrund der seit Jahren praktizierten Zuweisung von Lehrkräften weitgehend nicht mehr aufnahmefähig,
- die Schulämter müssen die Erwartungen und fachlichen Wünsche der Schulen erfüllen, d.h. das Lehramt und die jeweilige Fakultas (z.B. Schwimmen) spielen für die Festlegung des Dienstortes eine wichtige Rolle.

Regelungen zum Verbleib

Grundsätzlich werden Schwerbehinderte, schwangere Lehrerinnen und in Elternzeit befindliche Lehrkräfte in die Auswahl nicht einbezogen (vgl. oben).

5. Möglichkeiten und Chancen einer Versetzung - Realisierung von Einsatzwünschen

Anträge auf Versetzung sind bei den Regierungen zu stellen. Diese entscheiden (in Abstimmung mit der angestrebten Regierung) über den Antrag, die Personalvertretung ist beteiligt. Das Kultusministerium ist nur insoweit beteiligt, als es jährlich im Rahmen der Personalplanung die **Zahl** der zu versetzenden Lehrkräfte festlegt. Das Ministerium entscheidet jedoch **nicht** über den einzel-

nen Antrag. Entsprechend einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 19.07.1984 werden bei den Versetzungsentscheidungen Anträge, die mit Familienzusammenführung, d.h. mit der Aufhebung einer räumlichen Trennung vom Ehepartner, begründet werden, vorrangig behandelt.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtages vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche unverheirateter Lehrkräfte mit Kindern wie die verheirateter Lehrkräfte behandelt, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft hervorgehen.

Neben diesen Kriterien spielen die Dienstjahre im „fremden“ Regierungsbezirk und Leistungsaspekte eine wesentliche Rolle. Sie stellen objektive und transparente Kriterien dar. Die Regierungen prüfen jeden Einzelfall und berücksichtigen im Rahmen des Möglichen auch außergewöhnliche persönliche Härten (z.B. Pflegefälle).